



INHALT: Wildabschussverordnungen 2017/2018 – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Kundmachung – Tierseuchenausweis – Raiffeisenlandesbank Vorarlberg (Einladung zur 121. ordentlichen Generalversammlung)

Wildabschussverordnungen 2017/2018 Verordnung

über den Abschussplan der Wildregion 1.3b (Mellental) für das Jagdjahr 2017/2018

Gemäß § 38 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 70/2016, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse müssen in der Wildregion 1.3b mindestens durchgeführt werden:
 - a) **Rotwild:**

20	Hirsche Klasse III oder Schmalspießer
30	Tiere oder Schmaltiere
33	Kälber
 - b) **Rehwild:**

48	Jährlinge oder mehrjährige Böcke
57	Geißen oder Schmalgeißen
53	Kitze
 - c) **Gamswild:**

19	Geißen Klasse I, II oder III
10	Kitze
 - d) **Steinwild:**

3	Geißen Klasse I oder III
---	--------------------------
- (2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung aufgeteilt.
- (3) Sofern die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes regeln, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.3b über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
 - a) **Rehwild:**

27	Jährlinge oder mehrjährige Böcke
----	----------------------------------
 - b) **Gamswild:**

11	Böcke Klasse I
24	Geißen Klasse I oder III
17	Kitze
 - c) **Steinwild:**

1	Bock Klasse I
1	Bock obere Jugendklasse (vier bis fünf Jahre)
3	Böcke untere Jugendklasse (ein bis drei Jahre)
5	Geißen Klasse I, II oder III
2	Kitze
 - d) **Murmeltiere:**

2	Stück
---	-------
- (2) Diese Abschüsse für Rehwild, für das Gamswild und die Murmeltiere werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.
- (3) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer weiteren Aufteilung der Abschüsse beim Steinwild abgesehen.

Steinwild:

Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Wildgunten, Kanis und Roßstelle-Wanne dürfen einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre), zwei Steingeißen der Klasse I, II oder III erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss von einem Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) und zweier Steingeißen der Klasse I, II oder III erfüllt ist, wobei jeder Jagdnutzungsberechtigte im Ausmaß von zwei Abschüssen auf dieses Kontingent zurück greifen darf.

Der Jagdnutzungsberechtigte der Eigenjagd Obere darf einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre), eine Steingeiß der Klasse I, II oder III und ein Steinkitz erlegen.

Der Jagdnutzungsberechtigte der Eigenjagd Wurzach darf einen Steinbock der oberen Jugendklasse (vier bis fünf Jahre), zwei Steingeißen der Klasse I, II oder III und ein Steinkitz erlegen.

Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagd Obere und der Eigenjagd Wurzach dürfen gemeinsam mit dem Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagd Wirmboden-Kanisfluh der Wildregion 1.5b und der Eigenjagd Ahornen der Wildregion 1.4 einen Steinbock der Klasse I erlegen bis der Höchstabschuss von einem Steinbock der Klasse I erfüllt ist.

Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Galtsuttis und Hauser dürfen einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss von einem Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) erfüllt ist.

Der Jagdnutzungsberechtigte des Jagdgebietes, in dem ein Abschuss getätigt wurde, hat die anderen Jagdnutzungsberechtigten unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und den zuständigen Koloniesprecher, Hermann Rüb, zu verständigen.

§ 3

Mehrabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.3b über den Höchstabschuss hinaus durchgeführt werden.
 - a) **Rotwild:**
 - 6 Hirsche Klasse I
 - 3 Hirsche Klasse IIb
 - 4 Hirsche Klasse III oder Schmalspießer
 - b) **Gamswild:**
 - 4 Böcke Klasse I
 - 5 Geißen Klasse II
 - 8 Kitze
- (2) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer Aufteilung der Abschüsse beim Rot-, Reh- und Gamswild abgesehen.
 - a) **Rotwild:**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.3b darf nach oben hin nicht beschränkt Tiere, Schmaltiere und Kälber erlegen.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.3b darf einen Hirsch der Klasse I oder Klasse IIb oder Klasse III oder Schmalspießer erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von sechs Hirschen der Klasse I, drei Hirschen der Klasse IIb und vier Hirschen der Klasse III oder Schmalspießern erfüllt ist.
 - b) **Rehwild:**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.3b darf nach oben hin nicht beschränkt Geißen, Schmalgeißen und Kitze erlegen.
 - c) **Gamswild:**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.3b darf ein Gamskitz und einen Gamsbock der Klasse I (mit Ausnahme des Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagd Rosstelle-Wanne) oder eine Gamsgeiß der Klasse II erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von vier Gamsböcken der Klasse I, fünf Gamsgeißen der Klasse II und acht Gamskitzen erfüllt ist.

Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Durchführung dieser Abschüsse zu leiten. Getätigte Abschüsse sind unverzüglich dem Obmann der Hegegemeinschaft zu melden. Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung der Mehrabschüsse unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Erfüllung des Mindestabschusses

- (1) Gemäß § 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass
 - a) der Mindestabschuss beim weiblichen und beim Jungwild des Rot- und Rehwildes bis zum 15. November 2017 zu 80 % und
 - b) der Mindestabschuss beim Rot- und Rehwild bis zum 10. Dezember 2017 zu 90 % erfüllt sein muss.
- (2) Gemäß § 39 Abs. 3 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass die Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.3b, für die ein Rotwildmindestabschuss von mindestens drei Stück

verordnet ist, männliches Rotwild, das älter als zwei Jahre ist, erst erlegen dürfen, wenn 20% des jeweiligen verordneten Mindestabschusses an Schmalspießern, Tieren, Schmaltieren und Kälbern erlegt wurden.

- (3) Sofern die Abschüsse nach Abs. 1 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, werden die Jagdschutzorgane zur Durchführung der fehlenden Abschüsse herangezogen (§ 65 Abs. 1 und 3 des Jagdgesetzes).

§ 5

Änderung der Schuss- und Schonzeiten

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 70/2016, wird verordnet:

- Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, festgesetzte Schusszeit für Schmalspießer, Schmaltiere und nicht führende Tiere beginnt am 1. April 2017 und endet am 31. Dezember 2017.
- Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, festgesetzte Schusszeit für Hirsche der Klasse III endet für jene Jagdreviere die bis zum 15. November 2017 den Kahlwildabschuss zu 80% erfüllt haben am 31. Dezember 2017.
- Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, festgesetzte Schusszeit für Hirsche der Klasse I und IIb beginnt am 16. August 2017 und endet am 29. Oktober 2017.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Jagdgebiet	Mindestabschuss									Höchstabschuss				
	Rotwild			Rehwild			Gamswild		Steinwild	Rehwild	Gamswild			Murmeltiere
	Hirsche Klasse III oder Schmalspießer	Tiere oder Schmaltiere	Kälber	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Geißen Klasse I, II, III	Kitze	Geißen Klasse I oder III	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Böcke Klasse I	Geißen Klasse I oder III	Kitze	
GJ Mellau I	4	11	11	5	7	8	2	1	0	1	1	1	1	0
GJ Mellau II	1	2	2	4	4	5	1	1	0	1	0	1	1	0
GJ Mellau III	1	1	1	6	9	9	2	1	0	1	0	0	1	0
EJ Bleichten	2	2	3	3	3	3	2	1	0	2	0	1	1	0
EJ Galtsuttis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	4	1	0
EJ Hauser	1	0	1	2	2	1	0	0	0	1	0	2	1	0
EJ Kanis	0	0	0	2	2	2	2	1	0	1	1	1	1	1
EJ Obere	0	0	0	1	1	1	0	0	1	1	1	2	0	0
EJ Obergüntenstein-Köbele	2	3	2	0	0	0	1	0	0	0	0	1	1	0
EJ Roßstelle-Wanne	0	0	0	1	1	1	0	0	0	1	0	2	1	1
EJ Satz-Kobel	2	3	2	2	2	0	1	0	0	2	0	0	1	0
EJ Suttis	2	3	3	1	1	1	1	1	0	1	1	1	1	0
EJ Suttiser	1	3	3	1	2	1	1	1	0	1	0	1	1	0
EJ Wildgunten	1	0	0	2	1	1	1	1	0	1	1	1	0	0
EJ Wurzach	0	0	0	0	0	1	0	0	2	1	1	2	1	0
EJ Dosegg-Hang-Nesselfuh	1	1	2	1	2	1	1	0	0	1	1	1	1	0
GJ Reuthe I	1	1	1	4	4	4	0	0	0	1	0	0	0	0
GJ Reuthe II	1	0	1	4	6	6	0	0	0	2	0	0	0	0
GJ Schwarzenberg VI	0	0	1	4	4	4	2	2	0	3	1	1	1	0
EJ Schnellvorsäß	0	0	0	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0
EJ Klausberg-Vorderstück	0	0	0	2	3	2	1	0	0	1	1	1	1	0
EJ Rothenbach	0	0	0	2	2	1	1	0	0	2	1	1	1	0

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind als Differenzbetrag zum Mindestabschuss dargestellt.

Verordnung

über den Abschussplan der Wildregion 1.4 (Hintere Bregenzerach) für das Jagdjahr 2017/2018

Gemäß § 38 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 70/2016, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse müssen in der Wildregion 1.4 mindestens durchgeführt werden:
- | | | |
|------------------------|-----|---|
| a) Rotwild: | 35 | Hirsche Klasse III oder Schmalspießer |
| | 69 | Tiere oder Schmaltiere |
| | 51 | Kälber |
| b) Rehwild: | 86 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke |
| | 114 | Geißen oder Schmalgeißen |
| | 99 | Kitze |
| c) Gamswild: | 22 | Böcke Klasse I oder III |
| | 49 | Geißen Klasse I, II oder III |
| | 19 | Kitze |
| d) Steinwild: | 1 | Bock untere Jugendklasse (ein bis drei Jahre) |
| | 3 | Geißen Klasse I oder III |
| e) Murmeltiere: | 20 | Stück |
- (2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung aufgeteilt.
- (3) Sofern die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes regeln, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.4 über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
- | | | |
|------------------------|----|--|
| a) Rotwild: | 6 | Hirsche Klasse I |
| | 6 | Hirsche Klasse IIb |
| b) Rehwild: | 65 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke |
| c) Gamswild: | 41 | Böcke Klasse I |
| | 59 | Geißen Klasse I oder III |
| | 8 | Kitze |
| d) Steinwild: | 2 | Böcke Klasse I |
| | 1 | Bock obere Jugendklasse (vier bis fünf Jahre) |
| | 5 | Böcke untere Jugendklasse (ein bis drei Jahre) |
| | 1 | Geiß Klasse I |
| | 1 | Geiß Klasse I oder II |
| | 4 | Geißen Klasse I, II oder III |
| | 1 | Geiß Klasse III |
| | 2 | Kitze |
| e) Murmeltiere: | 96 | Stück |
- (2) Diese Abschüsse für Rehwild, Gamswild und Murmeltiere werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.
- (3) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer weiteren Aufteilung der Abschüsse beim Rot- und Steinwild abgesehen.
- a) Rotwild:**
- Jeder Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.4 mit Ausnahme der Eigenjagden Oberdiedams, Älpele-Neuboden, Felle, Hochgletscher, Körb und Untergletscher dürfen einen Hirsch der Klasse I und einen Hirsch der Klasse IIb erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss von sechs Hirschen der Klasse I und sechs Hirschen der Klasse IIb erfüllt ist.
- Die Jagdnutzungsberechtigten der Jagdreviere in der Randzone (Eigenjagden Uga, Ragaz, Oberdamüls und Genossenschaftsjagd Damüls) dürfen in einer Jagdpachtperiode zwei Hirsche der Klasse I oder IIb erlegen, bis der

Höchstabschuss von zwei Hirschen der Klasse I oder IIb erfüllt ist. Jagdnutzungsberechtigte die auf diesen Höchstabschuss zurückgegriffen haben, sind in den drei darauf folgenden Jagdjahren für diesen Höchstabschuss gesperrt.

b) Steinwild:

Der Jagdnutzungsberechtigte der Eigenjagd Ahornen darf gemeinsam mit dem Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagd Wirmboden-Kanisfluh der Wildregion 1.5b und den Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagd Obere und Eigenjagd Wurzach der Wildregion 1.3b einen Steinbock der Klasse I erlegen bis der Höchstabschuss von einem Steinbock der Klasse I erfüllt ist.

Der Jagdnutzungsberechtigte der Eigenjagd Ahornen darf einen Steinbock der oberen Jugendklasse (vier bis fünf Jahre), drei Steingeißen der Klasse I, II oder III und zwei Steinkitze erlegen.

Der Jagdnutzungsberechtigte der Genossenschaftsjagd Au-Sonnseite I darf einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) und eine Steingeiß der Klasse I, II oder III erlegen.

Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Hinter-Mittelargen, Argenwald, Korb-Erlen, Uga, Oberdamüls, Ragaz und Portla dürfen einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss von einem Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) erfüllt ist.

Der Jagdnutzungsberechtigte der Eigenjagd Hochgletscher darf einen Steinbock der Klasse I, eine Steingeiß der Klasse I oder II und einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) erlegen.

Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Äpele-Neuboden, Felle, Silberberg, Treu, Untergletscher, Schadona, Oberschalzbach, Gräsalp, Tobel, Analp und Schiedlen und der Genossenschaftsjagd Schröcken dürfen einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss von einem Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) erfüllt ist.

Die Jagdnutzungsberechtigten der Genossenschaftsjagd Schröcken und der Eigenjagden Geiersberg, Hinterüntschen und Körb dürfen eine Steingeiß der Klasse I, einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) und eine Steingeiß der Klasse III erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss gemeinsam mit der Genossenschaftsjagd Warth und der Eigenjagd Hirschgehren der Wildregion 1.7 von einer Steingeiß der Klasse I, einem Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) und einer Steingeiß der Klasse III erfüllt ist.

Die Koloniesprecher haben die Durchführung dieser Abschüsse zu leiten.

Getätigte Abschüsse sind unverzüglich dem zuständigen Koloniesprecher zu melden. Dieser hat die anderen Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung der Höchstabschüsse unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Koloniesprecher hat zudem den Hegeobmann zu verständigen.

§ 3

Mehrabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.4 über den Höchstabschuss hinaus durchgeführt werden.

- a) **Rotwild:** 6 Hirsche Klasse III
- b) **Gamswild:** 5 Böcke Klasse I
- 4 Böcke Klasse II
- 2 Böcke Klasse I, II oder III
- 4 Geißen Klasse I
- 13 Geißen Klasse II
- 3 Geißen Klasse I, II oder III
- 9 Kitze

(2) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer Aufteilung der Abschüsse beim Rot-, Reh- und Gamswild abgesehen.

a) Rotwild:

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.4 darf nach oben hin nicht beschränkt Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber erlegen.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.4, der einen Mindestabschuss für Rotwild hat, oder die entsprechenden Rotwildpunkte für den Zugriff auf Kontingente erreicht hat, darf einen Hirsch der Klasse III erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von sechs Hirschen der Klasse III erfüllt ist.

b) Rehwild:

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.4 darf nach oben hin nicht beschränkt Geißen, Schmalgeißen und Kitze erlegen.

c) Gamswild:

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.4 darf im Ausmaß eines Abschusses auf das Kontingent zugreifen, das für den Gamswildraum festgelegt wird, dem sein Jagdgebiet angehört, wenn für sein Jagdgebiet noch kein Abschuss in dieser Altersklasse dieses Geschlechtes freigegeben wurde. Jagdnutzungsberechtigte, die im vorangegangenen Jagdjahr auf ein Kontingentstück des jeweiligen Gamswildraumes zurückgegriffen haben, sind in den zwei darauf folgenden Jagdjahren für dieses betreffende Kontingent gesperrt.

- I) Gamswildraum Kanisfluh – Hoher Freschen:
 - 1 Bock Klasse I
 - 1 Bock Klasse II
 - 1 Geiß Klasse I
 - 1 Geiß Klasse II
 - 2 Kitze
- II) Gamswildraum Zitterklapfen:
 - 1 Bock Klasse I
 - 1 Bock Klasse II
 - 1 Geiß Klasse I
 - 4 Geißen Klasse II
 - 2 Kitze
- III) Gamswildraum Diedamskopf – Ifer – Widderstein:
 - 2 Böcke Klasse I
 - 1 Bock Klasse II
 - 1 Geiß Klasse I
 - 6 Geißen Klasse II
 - 2 Kitze
- IV) Gamswildraum Gamsfreiheit – Spullers – Tannberg:
 - 1 Bock Klasse I
 - 1 Bock Klasse II
 - 1 Geiß Klasse I
 - 2 Geißen Klasse II
 - 2 Kitze
- V) Die Jagdnutzungsberechtigten der Genossenschaftsjagd Schoppernau und der Eigenjagden Falz und Häfen-Pise-Heimberg dürfen zwei Gamsböcke der Klassen I, II oder III, drei Gamsgeißen der Klassen I, II oder III und ein Gamskitze erlegen bis der Mehrabschuss von zwei Gamsböcken der Klassen I, II oder III, drei Gamsgeißen der Klassen I, II oder III und ein Gamskitze erfüllt ist. Diese Reviere haben keinen Zugriff auf das Kontingent für den Gamswildraum Diedamskopf – Ifer – Widderstein.

Der Jagdnutzungsberechtigte des Jagdgebietes, in dem ein Abschuss aus dem Kontingent getätigt wurde, hat den zuständigen Gamswildsprecher unverzüglich zu informieren. Der Gamswildsprecher hat alle Jagdnutzungsberechtigten seines Gamswildraumes sowie den Hegeobmann zu verständigen.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der einen Gamsbock der Klasse II aus dem Kontingent (I – IV) erlegt hat, hat keinen Zugriff mehr auf einen Gamsbock der Klasse I im Höchstabschuss.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der einen Gamsbock der Klasse I im Höchstabschuss erlegt hat, hat keinen Zugriff mehr auf einen Gamsbock der Klasse II aus dem Kontingent (I – IV).

§ 4

Erfüllung des Mindestabschusses

- (1) Gemäß § 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass
 - a) der Mindestabschuss beim weiblichen und beim Jungwild des Rot- und Rehwildes bis zum 15. November 2017 zu 80 % und
 - b) der Mindestabschuss beim Rot- und Rehwild bis zum 10. Dezember 2017 zu 90 % erfüllt sein muss.
- (2) Gemäß § 39 Abs. 3 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass die Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.4, für die ein Rotwildmindestabschuss von mindestens fünf Stück verordnet ist, männliches Rotwild der Klassen I und II erst erlegen dürfen, wenn 20 % des jeweiligen verordneten Mindestabschusses an Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Tieren, Schmaltieren und Kälbern erlegt wurden.
- (3) Gemäß § 39 Abs. 3 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass die Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.4, für die ein Rotwildmindestabschuss von weniger als fünf Stück verordnet ist, männliches Rotwild der Klassen I und II erst erlegen dürfen, wenn ein Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) erlegt wurde.
- (4) Sofern die Abschüsse nach Abs. 1 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, werden die Jagdschutzorgane zur Durchführung der fehlenden Abschüsse herangezogen (§ 65 Abs. 1 und 3 des Jagdgesetzes).

§ 5

Änderung der Schuss- und Schonzeiten

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 70/2016, wird verordnet:

- a) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, festgesetzte Schusszeit für Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Schmaltiere und nicht führende Tiere beginnt am 1. April 2017 und endet am 31. Dezember 2017.
- b) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, festgesetzte Schusszeit für Hirsche der Klasse I und IIb beginnt am 16. August 2017 und endet am 31. Oktober 2017.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Jagdgebiet	Gamswildraum	Mindestabschuss											Höchstabschuss						
		Rotwild			Rehwild			Gamswild			Steinwild		Murmeltiere	Rehwild		Gamswild			
		Hirsche Klasse III oder Schmalspießer	Tiere oder Schmaltiere	Kälber	Jährlinge oder mehrljährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Böcke Klasse I oder III	Geißen Klasse I, II oder III	Kitze	Böcke der Klasse III	Geißen Klasse I oder III		Kitze	Jährlinge oder mehrljährige Böcke	Böcke Klasse I	Geißen Klasse I oder III	Kitze	Murmeltiere
EJ Analp	Ziherklapfen	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	3	0	2
GJ Au-Schattseite I	Ziherklapfen	1	1	1	3	6	6	1	2	1	0	0	0	0	2	0	1	0	0
GJ Au-Schattseite II	Ziherklapfen	1	3	3	3	3	4	2	3	1	0	0	0	0	2	1	0	1	0
EJ Boden	Ziherklapfen	2	0	1	2	3	2	0	1	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0
EJ Brendler-Godlachen	Ziherklapfen	1	2	1	2	2	3	0	1	1	0	0	0	0	1	1	1	0	0
EJ Gaut-Litten-Schneeloch	Ziherklapfen	2	4	3	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	1	1	1	0
EJ Gräsalp	Ziherklapfen	1	0	0	2	2	2	0	1	1	0	0	0	0	1	1	1	0	1
EJ Oberschalzbach	Ziherklapfen	1	1	0	2	2	2	0	0	0	0	0	0	0	1	1	3	0	4
EJ Säckel	Ziherklapfen	1	2	1	1	1	1	0	2	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1
EJ Schadona	Ziherklapfen	0	0	0	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0	6
EJ Schalzbach	Ziherklapfen	0	1	1	1	1	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0
EJ Schiedlen	Ziherklapfen	0	1	0	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0
EJ Tobel	Ziherklapfen	1	1	1	1	1	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1
EJ Ahornen	Ziherklapfen	1	0	0	3	4	4	1	2	0	1	3	0	0	2	1	2	0	0
EJ Argenwald	Ziherklapfen	1	0	1	2	3	3	1	3	1	0	0	0	0	1	1	1	1	0
GJ Damüls	Ziherklapfen	1	1	1	7	8	7	1	2	1	0	0	0	0	2	1	1	0	0
EJ Hinter-Mittelargen	Ziherklapfen	1	1	0	2	3	2	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1
EJ Korb-Erlen	Ziherklapfen	0	1	0	2	2	2	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1
EJ Oberdamüls	Ziherklapfen	0	0	0	1	3	2	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	1
EJ Portla	Ziherklapfen	1	5	3	1	1	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1
EJ Ragaz	Ziherklapfen	0	0	0	2	2	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0
EJ Uga	Ziherklapfen	1	0	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0	1
EJ Althornbach	Kaniffluh-Hoher Freschen	0	1	1	1	2	2	0	0	0	0	0	0	0	2	1	2	0	3
GJ Au-Sonnseite I	Kaniffluh-Hoher Freschen	1	1	1	4	5	6	1	3	1	0	0	0	0	2	1	1	1	0
GJ Au-Sonnseite II	Kaniffluh-Hoher Freschen	2	9	7	4	7	7	3	5	2	0	0	0	0	2	1	1	0	0
EJ Berbigen-Sattel	Kaniffluh-Hoher Freschen	2	2	2	1	2	1	1	2	1	0	0	0	0	1	1	1	0	0
EJ Breitenalp	Kaniffluh-Hoher Freschen	0	1	0	2	2	2	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	2
EJ Falz	Kaniffluh-Hoher Freschen	0	1	1	2	3	2	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0
EJ Geiersberg	Kaniffluh-Hoher Freschen	0	1	1	2	2	2	1	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	3
EJ Götzle	Kaniffluh-Hoher Freschen	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0	0
EJ Häfen-Pisi-Heimberg	Kaniffluh-Hoher Freschen	1	3	2	2	3	2	1	2	1	0	0	0	0	2	1	1	0	4
EJ Hinterhopfreen	Kaniffluh-Hoher Freschen	0	2	1	2	3	2	1	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0
EJ Hinterüntschen	Kaniffluh-Hoher Freschen	0	2	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0	2
EJ Neuhornbach	Kaniffluh-Hoher Freschen	1	1	0	2	2	1	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	0	1
EJ Oberdiedams	Kaniffluh-Hoher Freschen	0	0	0	1	2	1	1	3	2	0	0	0	0	2	1	1	1	2
GJ Schoppernau	Kaniffluh-Hoher Freschen	3	5	5	8	9	9	2	6	2	0	0	0	0	8	1	3	1	0
GJ Schröcken	Kaniffluh-Hoher Freschen	1	2	2	3	3	3	1	1	0	0	0	0	0	2	1	3	0	9
EJ Unterdiedams	Kaniffluh-Hoher Freschen	0	2	0	2	3	2	1	2	1	0	0	0	0	1	1	1	0	0
EJ Vorderhopfreen	Kaniffluh-Hoher Freschen	2	8	5	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0	0
EJ Vorderüntschen	Kaniffluh-Hoher Freschen	1	2	2	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	1	2
EJ Älpele-Neuboden	Diedamskopf/fer-Wildenstein	0	0	0	1	2	1	0	0	0	0	0	0	20	1	1	1	0	20
EJ Felle	Diedamskopf/fer-Wildenstein	0	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	5
EJ Hochgletscher	Diedamskopf/fer-Wildenstein	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	8
EJ Körb	Diedamskopf/fer-Wildenstein	1	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	8
EJ Silberberg	Diedamskopf/fer-Wildenstein	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	2
EJ Treu	Diedamskopf/fer-Wildenstein	0	1	1	2	2	2	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1
EJ Untergletscher	Diedamskopf/fer-Wildenstein	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	4

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind als Differenzbetrag zum Mindestabschuss dargestellt.

Verordnung

über den Abschussplan der Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach) für das Jagdjahr 2017/2018

Gemäß § 38 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 70/2016, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse müssen in der Wildregion 1.5a mindestens durchgeführt werden:
- a) **Rotwild:**
 - 22 Hirsche Klasse III oder Schmalspießer
 - 40 Tiere oder Schmaltiere
 - 31 Kälber
 - b) **Rehwild:**
 - 166 Jährlinge oder mehrjährige Böcke
 - 171 Geißen oder Schmalgeißen
 - 169 Kitze
 - c) **Gamswild:**
 - 5 Böcke Klasse I oder III
 - 9 Geißen Klasse I oder III
 - 9 Kitze
- (2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung aufgeteilt.
- (3) Sofern die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes regeln, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.5a über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
- a) **Rotwild:**
 - 3 Hirsche Klasse I
 - 5 Hirsche Klasse IIb
 - b) **Rehwild:** 57 Jährlinge oder mehrjährige Böcke
 - c) **Gamswild:**
 - 27 Böcke Klasse I oder III
 - 31 Geißen Klasse I oder III
 - 26 Kitze
- (2) Diese Abschüsse für Rehwild und Gamswild werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.
- (3) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer weiteren Aufteilung der Abschüsse beim Rotwild abgesehen.
- Rotwild:**
Die Jagdnutzungsberechtigten der Genossenschaftsjagden Egg I und Hittisau II dürfen jeweils einen Hirsch der Klasse I und zwei Hirsche der Klasse IIb erlegen. Der Jagdnutzungsberechtigte der Genossenschaftsjagd Feuerstätter darf einen Hirsch der Klasse I erlegen. Der Jagdnutzungsberechtigte der Genossenschaftsjagd Bolgenach III darf einen Hirsch der Klasse IIb erlegen.

§ 3

Mehrabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.5a über den Höchstabschuss hinaus durchgeführt werden:
- a) **Rotwild:**
 - 4 Hirsche Klasse I
 - 5 Hirsche Klasse IIb
 - 5 Hirsche Klasse III oder Schmalspießer
 - b) **Gamswild:**
 - 2 Böcke Klasse I oder III
 - 2 Geißen Klasse I oder III
 - 1 Kitz
- (2) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer Aufteilung der Abschüsse beim Rot-, Reh- und Gamswild abgesehen.
- a) **Rotwild:**
Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.5a darf nach oben hin nicht beschränkt Tiere, Schmaltiere und

Kälber erlegen.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.5a darf Hirsche der Klasse III oder Schmalspießer erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von fünf Hirschen der Klasse III oder Schmalspießer erfüllt ist.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.5a in der Kernzone darf einen Hirsch der Klasse I oder der Klasse IIb erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von drei Hirschen der Klasse I und drei Hirschen der Klasse IIb erfüllt ist.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.5a in der Randzone darf einen Hirsch der Klasse I oder der Klasse IIb erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von einem Hirsch der Klasse I und zwei Hirschen der Klasse IIb erfüllt ist.

In Jagdgebieten, die sowohl in der Kernzone als auch in der Randzone liegen, darf höchstens ein Hirsch der Klasse I oder ein Hirsch der Klasse IIb erlegt werden.

b) Rehwild:

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.5a darf nach oben hin nicht beschränkt Geißen, Schmalgeißen und Kitze erlegen.

c) Gamswild:

In den Gamswildräumen Feuerstätter und Winterstaude dürfen keine Gamswildabschüsse der Klasse II getätigt werden.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Genossenschaftsjagden Egg I, Egg II, Egg III und Egg V darf Gamsböcke, Gamsgeißen und Gamskitze erlegen, bis der Mehrabschuss von zwei Gamsböcken, zwei Gamsgeißen und einem Gamskitz erfüllt ist. Hinsichtlich der freigegebenen Altersklassen gelten die Bestimmungen des Gamswildraumes Winterstaude.

Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Durchführung dieser Abschüsse zu leiten. Getätigte Abschüsse sind unverzüglich dem Obmann der Hegegemeinschaft zu melden. Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung der Mehrabschüsse in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Erfüllung des Mindestabschusses

- (1) Gemäß § 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass
 - a) der Mindestabschuss beim weiblichen und beim Jungwild des Rot- und Rehwildes bis zum 15. November 2017 zu 80 % und
 - b) der Mindestabschuss beim Rot- und Rehwild bis zum 10. Dezember 2017 zu 90 % erfüllt sein muss.
- (2) Sofern die Abschüsse nach Abs. 1 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, werden die Jagdschutzorgane zur Durchführung der fehlenden Abschüsse herangezogen (§ 65 Abs. 1 und 3 des Jagdgesetzes).

§ 5

Änderung der Schuss- und Schonzeiten

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 70/2016, wird verordnet:

- a) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, festgesetzte Schusszeit für Schmalspießer, Schmaltiere und nicht führende Tiere beginnt am 1. April 2017 und endet am 31. Dezember 2017.
- b) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, festgesetzte Schusszeit für Hirsche der Klasse III endet für jene Jagdreviere die bis zum 15. November 2017 den Kahlwildabschuss zu 80% erfüllt haben am 31. Dezember 2017.
- c) In der Randzone gelten für Hirsche der Klasse I und IIb die gleichen Schusszeiten wie in der Kernzone.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Jagdgebiet	Gamswildraum	Mindestabschuss									Höchstabschuss			
					Rehwild			Gamswild			Rehwild		Gamswild	
		Hirsche Klasse III oder Schmalspießer	Tiere oder Schmaltiere	Kälber	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Böcke Klasse I oder III	Geißen Klasse I oder III	Kitze	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Böcke Klasse I oder III	Geißen Klasse I oder III	Kitze
GJ Andelsbuch II	Winterstaude	0	0	0	10	10	10	0	0	0	1	1	1	1
GJ Andelsbuch III		0	0	0	10	10	10	0	0	0	2	1	1	1
GJ Egg I		2	7	6	5	5	5	0	0	0	3	0	0	0
GJ Egg II		0	1	1	15	15	15	0	0	0	4	0	0	0
GJ Egg III		0	1	0	6	7	7	0	0	0	2	0	0	0
GJ Egg V		0	0	0	7	7	8	0	0	0	2	0	0	0
EJ Finne-Gunten		0	0	0	1	1	1	0	0	0	1	1	1	1
EJ Helbockstobel		0	1	0	1	2	1	0	0	0	2	1	2	1
EJ Hinterbrongen-Triesten		0	0	0	2	1	1	0	0	0	1	1	1	1
EJ Oster-Ödgunten		0	1	0	1	1	1	0	0	0	2	1	2	1
EJ Unterfalz-Bühlen	0	0	0	4	4	4	0	0	0	2	1	2	1	
GJ Hittisau I	Feuerstätter	2	3	3	14	14	14	1	1	1	2	2	2	2
GJ Hittisau II		7	9	9	11	11	11	1	1	2	3	2	2	1
GJ Bolgenach I		0	1	0	10	10	10	0	1	1	2	2	2	2
GJ Bolgenach II		0	1	1	8	8	8	0	0	0	2	1	1	1
GJ Bolgenach III		2	3	2	8	8	9	0	1	1	2	1	1	1
EJ Galtburst		0	1	0	2	3	2	0	1	0	1	1	1	1
EJ Koppach-Ochsenlager		0	1	0	2	2	1	0	0	0	1	1	1	0
GJ Riefensberg		0	0	0	13	13	13	1	2	2	5	1	2	2
GJ Sibratsgfall-Ost		1	2	1	12	12	12	1	1	1	3	1	2	2
GJ Sibratsgfall-Süd		1	2	2	5	5	5	0	0	0	3	1	1	1
GJ Sibratsgfall-West		2	2	3	5	5	5	0	0	0	3	1	1	1
GJ Feuerstätter		4	1	2	3	3	3	0	0	0	2	1	1	1
EJ Althausenwies		0	1	1	1	2	1	0	0	0	1	1	0	0
EJ Gmeiners Burst		0	1	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1
EJ Wolfurter Vorderries	1	1	0	1	2	2	0	0	0	1	2	2	2	
GJ Lingenau	0	0	0	9	9	9	0	0	0	3	1	1	1	

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind als Differenzbetrag zum Mindestabschuss dargestellt.

Verordnung

über den Abschussplan der Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach) für das Jagdjahr 2017/2018

Gemäß § 38 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 70/2016, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse müssen in der Wildregion 1.5b mindestens durchgeführt werden:

- a) **Rotwild:**
- 71 Hirsche Klasse III oder Schmalspießer
 - 93 Tiere oder Schmaltiere
 - 87 Kälber

- | | | |
|---------------------|----|----------------------------------|
| b) Rehwild: | 84 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke |
| | 88 | Geißen oder Schmalgeißen |
| | 80 | Kitze |
| c) Gamswild: | 3 | Böcke Klasse I |
| | 8 | Geißen Klasse I oder III |
| | 2 | Kitze |
- (2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung aufgeteilt.
- (3) Sofern die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes regeln, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.5b über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
- | | | |
|------------------------|----|---|
| a) Rotwild: | 9 | Hirsche Klasse I |
| | 6 | Hirsche Klasse IIb |
| b) Rehwild: | 29 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke |
| c) Gamswild: | 20 | Böcke Klasse I |
| | 27 | Geißen Klasse I oder III |
| | 13 | Kitze |
| d) Steinwild: | 1 | Bock Klasse I |
| | 1 | Bock untere Jugendklasse (ein bis drei Jahre) |
| | 1 | Geiß Klasse I, II oder III |
| e) Murmeltiere: | 5 | Stück |
- (2) Diese Abschüsse für Rehwild, für Gamswild und Murmeltiere werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.
- (3) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer weiteren Aufteilung der Abschüsse beim Rot- und Steinwild abgesehen.
- a) Rotwild:**
Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Halden, Ifer und Rubach dürfen jeweils drei Hirsche der Klasse I und jeweils zwei Hirsche der Klasse IIb erlegen.
- b) Steinwild:**
Der Jagdnutzungsberechtigte der Eigenjagd Wirmboden-Kanisfluh darf einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) und eine Steingeiß der Klasse I, II oder III erlegen.
Der Jagdnutzungsberechtigte der Eigenjagd Wirmboden-Kanisfluh darf gemeinsam mit den Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagd Obere und der Eigenjagd Wurzach der Wildregion 1.3b und dem Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagd Ahornen der Wildregion 1.4 einen Steinbock der Klasse I erlegen bis der Höchstabschuss von einem Steinbock der Klasse I erfüllt ist.
Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Durchführung dieser Abschüsse zu leiten. Getätigte Abschüsse sind unverzüglich dem Obmann der Hegegemeinschaft zu melden. Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung der Höchstabschüsse in Kenntnis zu setzen. Weiters ist der zuständige Koloniesprecher, Hermann Rüf, zu verständigen.

§ 3

Mehrabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.5b über den Höchstabschuss hinaus durchgeführt werden:
- | | | |
|---------------------|----|--------------------|
| a) Rotwild: | 4 | Hirsche Klasse I |
| | 4 | Hirsche Klasse IIb |
| | 8 | Hirsche Klasse III |
| b) Gamswild: | 14 | Geißen Klasse II |
- (2) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer Aufteilung der Abschüsse beim Rot-, Reh- und Gamswild abgesehen.
- a) Rotwild:**
Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.5b darf nach oben hin nicht beschränkt Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber erlegen.
Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.5b darf Hirsche der Klasse III erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von acht Hirschen der Klasse III erfüllt ist.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.5b darf einen Hirsch der Klasse I (mit Ausnahme der Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Halden, Ifer, Rubach, Hirschberg und Weißenbach) oder einen Hirsch der Klasse IIb (mit Ausnahme der Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Halden, Ifer und Rubach) erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von vier Hirschen der Klasse I und vier Hirschen der Klasse IIb erfüllt ist.

b) Rehwild:

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.5b darf nach oben hin nicht beschränkt Geißen, Schmalgeißen und Kitze erlegen.

c) Gamswild:

I) Gamswildraum Diedamskopf-Ifer-Widderstein:

Von den für die Jagdgebiete in diesem Gamswildraum in den Klassen I und III festgelegten Mindest- und Höchstabschüssen der Geißen darf höchstens ein Stück pro Revier in der Klasse II getätigt werden.

II) Gamswildraum Winterstaude:

Im Gamswildraum Winterstaude dürfen keine Gamswildabschüsse in der Klasse II getätigt werden.

III) Gamswildraum Kanisfluh-Hoher Freschen:

Von den für die Jagdgebiete in diesem Gamswildraum in den Klassen I und III festgelegten Mindest- und Höchstabschüssen der Geißen darf höchstens ein Stück pro Revier in der Klasse II getätigt werden.

Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Durchführung dieser Abschüsse zu leiten. Getätigte Abschüsse sind unverzüglich dem Obmann der Hegegemeinschaft zu melden. Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung der Mehrabschüsse in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Erfüllung des Mindestabschusses

- (1) Gemäß § 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass
 - a) der Mindestabschuss beim weiblichen und beim Jungwild des Rot- und Rehwildes bis zum 15. November 2017 zu 80 % und
 - b) der Mindestabschuss beim Rot- und Rehwild bis zum 10. Dezember 2017 zu 90 % erfüllt sein muss.
- (2) Gemäß § 39 Abs. 3 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass alle Jagdnutzungsberechtigten, für die ein Mindestabschuss von mindestens drei Hirschen der Klasse III oder Schmalspießer verordnet ist, zumindest 30% des jeweiligen verordneten Mindestabschusses an Hirschen der Klasse III oder Schmalspießer als Schmalspießer erlegen müssen.
- (3) Sofern die Abschüsse nach Abs. 1 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, werden die Jagdschutzorgane zur Durchführung der fehlenden Abschüsse herangezogen (§ 65 Abs. 1 und 3 des Jagdgesetzes).

§ 5

Änderung der Schuss- und Schonzeiten

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 70/2016, wird verordnet:

- a) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, festgesetzte Schusszeit für Schmalspießer, Schmaltiere und nicht führende Tiere beginnt am 1. April 2017 und endet am 31. Dezember 2017.
- b) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, festgesetzte Schusszeit für Hirsche der Klasse III endet für jene Jagdreviere die bis zum 15. November 2017 den Kahlwildabschuss zu 80% erfüllt haben am 31. Dezember 2017.
- c) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, festgesetzte Schusszeit für Hirsche der Klasse I und IIb beginnt am 16. August 2017 und endet am 31. Oktober 2017.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Jagdgebiet	Gamswildraum	Mindestabschuss									Höchstabschuss					
		Rotwild			Rehwild			Gamswild			Rehwild	Gamswild			Murmeitern	
		Hirsche Klasse III oder Schmalspießer	Tiere oder Schmaltiere	Kälber	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Böcke Klasse I	Geißen Klasse I oder III	Kitze	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Böcke Klasse I	Geißen Klasse I oder III	Kitze		
GJ Bezau I	Winterstaude	0	0	0	11	11	10	1	2	1	1	1	1	1	0	
GJ Bezau II		0	1	1	14	14	14	1	1	0	2	1	1	1	0	
GJ Bezau III		2	2	3	6	6	6	1	1	0	2	0	1	1	0	
GJ Bizau		1	1	2	12	11	10	0	0	0	3	1	1	1	0	
EJ Hintereg- Vorderteil		1	2	1	4	4	4	0	0	0	1	1	1	1	0	
EJ Schönenbach		3	2	2	4	4	4	0	0	0	2	1	1	1	0	
GJ Schnepfau I		3	3	3	5	6	5	0	1	0	2	1	1	1	0	
EJ Almisgunten		0	0	1	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1	1	
EJ Halden		17	19	19	4	5	5	0	0	0	2	1	3	1	1	
EJ Hirschberg		3	6	6	3	2	3	0	1	0	1	1	2	0	0	
EJ Iffer	Diedams-ifen	17	25	21	6	7	7	0	1	0	2	2	3	0	2	
EJ Krähenberg		1	1	1	2	2	2	0	0	0	1	1	1	1	0	
EJ Mellenstock-Äblisboden		2	3	3	1	2	1	0	0	0	1	1	1	0	0	
EJ Oberfelle		2	2	1	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0	1	
EJ Ostergunten		0	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	1	0	0	
EJ Rubach		9	9	9	3	3	3	0	1	1	2	1	1	0	0	
EJ Stoggertenn		0	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	1	0	0	
EJ Weißenbach		5	8	6	2	2	1	0	0	0	1	1	2	1	0	
GJ Schnepfau II		Kanisfluh	2	2	1	2	3	2	0	0	0	1	1	1	1	0
EJ Wirmboden-Kanisfluh			3	5	5	2	3	1	0	0	0	1	1	1	1	0

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind als Differenzbetrag zum Mindestabschuss dargestellt.

Verordnung

über den Abschussplan der Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal) für das Jagdjahr 2017/2018

Gemäß § 38 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 70/2016, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse müssen in der Wildregion 1.6 mindestens durchgeführt werden:

- | | | |
|---------------------|----|---------------------------------------|
| a) Rotwild: | 22 | Hirsche Klasse III oder Schmalspießer |
| | 45 | Tiere oder Schmaltiere |
| | 33 | Kälber |
| b) Rehwild: | 61 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke |
| | 66 | Geißen oder Schmalgeißen |
| | 59 | Kitze |
| c) Gamswild: | 1 | Bock Klasse I |
| | 20 | Geißen Klasse I, II oder III |
| | 2 | Kitze |

(2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung aufgeteilt.

(3) Sofern die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes regeln, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.6 über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
- a) **Gamswild:**
 - 32 Böcke Klasse I
 - 53 Geißen Klasse I, II oder III
 - 31 Kitze
 - b) **Steinwild:**
 - 2 Böcke Klasse I
 - 2 Böcke untere Jugendklasse (eins bis drei Jahre)
 - 2 Böcke obere Jugendklasse (vier bis fünf Jahre)
 - 2 Geißen Klasse I
 - 5 Geißen Klasse III
 - 2 Kitze
 - c) **Murmeltiere:** 42 Stück
- (2) Diese Abschüsse für das Gamswild und die Murmeltiere werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.
- (3) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer weiteren Aufteilung der Abschüsse beim Steinwild abgesehen.

Steinwild:

Jedem Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.6 (mit Ausnahme des Jagdnutzungsberechtigten der EJ Hinterwildern) steht es im Ausmaß von maximal zwei Stück frei, einen Steinbock der Klasse I (mit Ausnahme des Jagdnutzungsberechtigten der EJ Bärgunt), eine Steingeiß der Klasse I, einen Steinbock der Klasse III, eine Steingeiß der Klasse III und ein Steinkitz zu erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss von zwei Steinböcken der Klasse I, zwei Steingeißen der Klasse I, zwei Steinböcken der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre), zwei Steinböcken der oberen Jugendklasse (vier bis fünf Jahre), fünf Steingeißen der Klasse III und zwei Steinkitzen erfüllt ist.

Jagdnutzungsberechtigte, die den jeweiligen Steinbock der Klasse I oder die jeweilige Steingeiß der Klasse I als zu jung erlegen, sind für die drei darauf folgenden Jagdjahre auf die Bejagung von sämtlichem Steinwild gesperrt.

Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Durchführung dieser Abschüsse zu leiten. Getätigte Abschüsse sind unverzüglich dem Obmann der Hegegemeinschaft zu melden. Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung der Höchstabschüsse in Kenntnis zu setzen. Weiters ist der zuständige Koloniesprecher zu verständigen.

§ 3

Mehrabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.6 über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden.
- Rotwild:**
 - 5 Hirsche Klasse I
 - 5 Hirsche Klasse IIb
- (2) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer Aufteilung der Abschüsse beim Rot- und Rehwild abgesehen.

a) Rotwild:

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.6 darf nach oben hin nicht beschränkt Tiere, Schmaltiere und Kälber erlegen.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.6 darf einen Hirsch der Klasse I und einen Hirsch der Klasse IIb erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von fünf Hirschen der Klasse I und fünf Hirschen der Klasse IIb erfüllt ist.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.6 der zumindest zwei Hirsche der Klasse III oder Schmalspießer im Mindestabschuss hat, darf darüber hinaus einen weiteren Hirsch der Klasse I erlegen, bis der festgelegte Mehrabschuss von fünf Hirschen der Klasse I erfüllt ist.

b) Rehwild:

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.6 darf nach oben hin nicht beschränkt mehrjährige Böcke, Jährlinge, Geißen, Schmalgeißen und Kitze erlegen.

Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Durchführung dieser Abschüsse zu leiten. Getätigte Abschüsse sind unverzüglich dem Obmann der Hegegemeinschaft zu melden. Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung der Mehrabschüsse in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Erfüllung des Mindestabschlusses

- (1) Gemäß § 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass
 - a) der Mindestabschuss beim weiblichen und beim Jungwild des Rot- und Rehwildes bis zum 15. November 2017 zu 80 % und
 - b) der Mindestabschuss beim Rot- und Rehwild bis zum 10. Dezember 2017 zu 90 % erfüllt sein muss.
- (2) Gemäß § 39 Abs. 3 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass die Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.6, für die ein Rotwildmindestabschuss von mindestens fünf Stück verordnet ist, männliches Rotwild der Klassen I und IIb erst erlegen dürfen, wenn 50% des jeweiligen verordneten Mindestabschlusses an Hirschen Klasse III, Schmalspießern, Tieren, Schmaltieren und Kälbern erlegt wurden.
- (3) Gemäß § 39 Abs. 3 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass die Jagdnutzungsberechtigten der Wildregion 1.6, für die ein Rotwildmindestabschuss von weniger als fünf Stück verordnet ist, männliches Rotwild der Klassen I und IIb erst erlegen dürfen, wenn ein Stück Rotwild (Hirsche Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) erlegt wurden.
- (4) Sofern die Abschüsse nach Abs. 1 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, werden die Jagdschutzorgane zur Durchführung der fehlenden Abschüsse herangezogen (§ 65 Abs. 1 und 3 des Jagdgesetzes).

§ 5

Änderung der Schuss- und Schonzeiten

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 70/2016, wird verordnet:

- a) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, festgesetzte Schusszeit für Schmalspießer, Schmaltiere und nicht führende Tiere beginnt am 15. April 2017 und endet am 31. Dezember 2017.
- b) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, festgesetzte Schusszeit für Hirsche der Klasse III endet für jene Jagdreviere die bis zum 15. November 2017 den Kahlwildabschuss zu 80% erfüllt haben am 31. Dezember 2017.
- c) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, festgesetzte Schusszeit für Hirsche der Klasse I und IIb beginnt am 16. August 2017 und endet am 31. Oktober 2017.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Jagdgebiet	Mindestabschuss									Höchstabschuss			
	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Gamswild			Murmeltiere
	Hirsche Klasse III oder Schmalspießer	Tiere oder Schmaltiere	Kälber	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Böcke Klasse I	Geißen Klasse I, II oder III	Kitze	Böcke Klasse I	Geißen Klasse I, II oder III	Kitze	
EJ Ifersgunten	0	0	0	1	1	1	0	0	0	2	3	1	3
GJ Mittelberg I	3	7	6	6	6	6	0	1	1	1	2	1	3
GJ Mittelberg II	2	7	5	3	3	3	0	0	0	2	3	2	3
GJ Hirscheegg-Küren	0	2	1	5	5	4	0	2	0	1	1	1	0
GJ Zwerenalp-Nebenwasser	1	1	1	2	3	3	0	1	0	1	1	1	2
GJ Riezleralp	1	1	0	2	3	2	0	2	0	1	2	1	2
GJ Westegg-Wald	1	1	1	7	7	7	0	2	1	1	2	1	0
GJ Schwende-Seite-Egg	2	1	1	6	6	6	0	0	0	1	1	1	0
EJ Auen-Ifen	2	0	0	4	5	3	0	5	0	1	3	2	0
EJ Bärgunt	1	2	3	3	3	2	0	2	0	2	3	1	5
EJ Derra	1	1	1	3	2	2	0	0	0	1	2	1	3
EJ Galtöde-Galtochsenhof	1	1	0	2	3	3	0	0	0	1	2	1	1
EJ Gemstel-Brunnenberg	1	4	2	1	1	1	0	0	0	1	2	1	0
EJ Gemstel-Schönisboden	1	2	0	0	0	0	0	0	0	1	2	1	3
EJ Hinterwilden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	1	4
EJ Innerdura-Stierhof	0	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	1	1
EJ Innerkuhgehren-Wanne	0	0	1	1	1	1	0	0	0	1	2	1	1
EJ Küren	0	1	1	1	1	1	0	0	0	1	2	1	0
EJ Kürenalpe-Innerkürenalpe	0	0	1	1	1	1	0	2	0	1	1	1	0
EJ Melköde-Melkochsenhof	0	1	1	2	1	2	0	0	0	1	2	1	2
EJ Ober- Hintergemstel	1	3	3	0	0	0	0	0	0	2	3	1	3
EJ Schwende	1	2	2	4	4	4	0	1	0	1	2	2	0
EJ Vorderwilden	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	2	1	2
EJ Walmendingen	1	1	0	2	3	2	0	1	0	1	1	1	1
EJ Widderstein	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	2	1	1
EJ Widderstein-Bärenwaid	2	2	1	2	2	2	0	0	0	1	2	1	0
EJ Wies	0	2	1	1	2	1	0	0	0	1	1	1	0
EJ Zwerenalpe	0	0	0	1	1	1	1	1	0	1	1	1	2

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind als Differenzbetrag zum Mindestabschuss dargestellt.

Verordnung

über den Abschussplan der Wildregion 1.7 (Warth) für das Jagdjahr 2017/2018

Gemäß § 38 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 70/2016, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse müssen in der Wildregion 1.7 mindestens durchgeführt werden:
 - a) **Rotwild:**

3	Hirsche Klasse III oder Schmalspießer
4	Tiere oder Schmaltiere
3	Kälber
 - b) **Rehwild:**

3	Jährlinge oder mehrjährige Böcke
5	Geißen oder Schmalgeißen
5	Kitze
 - c) **Murmeltiere:** 15 Stück
- (2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung aufgeteilt.
- (3) Sofern die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes regeln, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.7 über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
 - a) **Rotwild:** 7 Hirsche Klasse I, II, III oder Schmalspießer
 - b) **Rehwild:**

3	Jährlinge oder mehrjährige Böcke
5	Geißen oder Schmalgeißen
5	Kitze
 - c) **Gamswild:**

3	Böcke Klasse I oder III
3	Geißen Klasse I oder III
2	Kitze
 - d) **Steinwild:**

1	Geiß Klasse I
1	Geiß Klasse III
1	Bock untere Jugendklasse (ein bis drei Jahre)
1	Bock Klasse I
 - e) **Murmeltiere:** 35 Stück
- (2) Diese Abschüsse für Rot-, Reh- und Gamswild sowie Murmeltiere werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.
- (3) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer Aufteilung der Abschüsse beim Steinwild abgesehen.

Steinwild:

Die Jagdnutzungsberechtigten der Genossenschaftsjagd Warth und der Eigenjagden Hirschgehren dürfen gemeinsam mit dem Jagdnutzungsberechtigten der Genossenschaftsjagd Schröcken und den Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Geiersberg, Hinterüntschen und Körb der Wildregion 1.4 eine Steingeiß der Klasse I, einen Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) und eine Steingeiß der Klasse III erlegen, bis der festgelegte Höchstabschuss von einer Steingeiß der Klasse I, einem Steinbock der unteren Jugendklasse (ein bis drei Jahre) und einer Steingeiß der Klasse III erfüllt ist.

Der Jagdnutzungsberechtigte der Genossenschaftsjagd Warth darf einen Steinbock der Klasse I erlegen bis der festgelegte Höchstabschuss von einem Steinbock der Klasse I erfüllt ist. Nach Erlegung dieses Steinbockes ist die Genossenschaftsjagd Warth für die sechs darauf folgenden Jagdjahre auf die Bejagung eines Steinbockes der Klasse I gesperrt.

Der Jagdnutzungsberechtigte des Jagdgebietes, in dem ein Abschuss aus dem Kontingent getätigt wurde, hat die anderen Jagdnutzungsberechtigten unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und zusätzlich den zuständigen Sprecher der Steinwildkolonie sowie den Obmann der Hegegemeinschaft 1.6 (Kleinwalsertal) zu informieren.

§ 3
Mehrabtschüsse

Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer Aufteilung der Abschüsse beim Rotwild abgesehen.

Rotwild:

Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.7 darf nach oben hin nicht beschränkt Tiere, Schmaltiere und Kälber erlegen.

§ 4
Erfüllung des Mindestabschusses

- (1) Gemäß § 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass
 - a) der Mindestabschuss beim weiblichen und beim Jungwild des Rot- und Rehwildes bis zum 15. November 2017 zu 80 % und
 - b) der Mindestabschuss beim Rot- und Rehwild bis zum 10. Dezember 2017 zu 90 % erfüllt sein muss.
- (2) Sofern die Abschüsse nach Abs. 1 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, werden die Jagdschutzorgane zur Durchführung der fehlenden Abschüsse herangezogen (§ 65 Abs. 1 und 3 des Jagdgesetzes).

§ 5
Änderung der Schuss- und Schonzeiten

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 70/2016, wird verordnet:

- a) Die nach § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, festgesetzte Schusszeit für Rotwild aller Geschlechter und Altersklassen beginnt am 15. April 2017 und endet am 31. Dezember 2017.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Jagdgebiet	Mindestabschuss										Höchstabschuss											
	Rotwild			Rehwild			Gamswild				Murmeltiere	Rotwild			Rehwild			Gamswild				Murmeltiere
	Hirsche Klasse III oder Schmalspießer	Tiere oder Schmaltiere	Kälber	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Böcke Klasse I oder III	Geißen Klasse I, II oder III	Kitze	Hirsche Klasse I, II, III oder Schmalspießer				Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Böcke Klasse I oder III	Geißen Klasse I oder III	Kitze	Murmeltiere		
GJ Warth	2	3	2	3	5	5	0	0	0	15	5			2	4	4	2	2	1	25		
EJ Hirschgehren	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	2			1	1	1	1	1	1	10		

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind als Differenzbetrag zum Mindestabschuss dargestellt.

Verordnung

**über den Abschussplan der Wildregion 1.8
(Leiblachtal – Vordere Bregenzerach) für das Jagdjahr 2017/2018**

Gemäß § 38 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 70/2016, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, wird verordnet:

§ 1
Mindestabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse müssen in der Wildregion 1.8 mindestens durchgeführt werden:

Rehwild:	358	Jährlinge oder mehrjährige Böcke
	403	Geißen oder Schmalgeißen

- (2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung aufgeteilt.
- (3) Sofern die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes regeln, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.8 über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
 - a) **Rehwild:** 141 Jährlinge oder mehrjährige Böcke

 - b) **Gamswild:** 11 Böcke
11 Geißen
11 Kitz
- (2) Diese Abschüsse für Rehwild und Gamswild werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.

§ 3

Mehrabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 1.8 über den Höchstabschuss hinaus durchgeführt werden:
Gamswild: 5 Böcke
7 Geißen
7 Kitz
- (2) Gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes wird von einer Aufteilung der Abschüsse beim Rehwild und Gamswild abgesehen.
 - a) **Rehwild:**
Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Wildregion 1.8 darf nach oben hin nicht beschränkt Geißen, Schmalgeißen und Kitz erlegen.
 - b) **Gamswild:**
Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Genossenschaftsjagden Kennelbach, Fluh, Doren I, Langen I, Langen II, Wolfurt, Buch sowie Bildstein darf Gamsböcke, Gamsgeißen und Gamskitze erlegen, bis der Mehrabschuss von drei Gamsböcken, fünf Gamsgeißen und fünf Gamskitzen erfüllt ist.
Jeder Jagdnutzungsberechtigte der Genossenschaftsjagden Schwarzenberg I, Schwarzenberg II, Schwarzenberg III, Schwarzenberg IV und Schwarzenberg V sowie der Eigenjagd Bödele-Oberlose darf Gamsböcke, Gamsgeißen und Gamskitze erlegen, bis der Mehrabschuss von zwei Gamsböcken, zwei Gamsgeißen und zwei Gamskitzen erfüllt ist.
Die Abschüsse im Rahmen dieser Kontingente sind dem örtlich zuständigen Kontrollorgan vorzuzeigen.

§ 4

Erfüllung des Mindestabschusses

- (1) Gemäß § 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass
 - a) der Mindestabschuss bei den Rehgeißen, Schmalgeißen und Rehkitz bis zum 15. November 2017 zu 80 % und
 - b) der Mindestabschuss beim Rehwild bis zum 10. Dezember 2017 zu 90 % erfüllt sein muss.
- (2) Sofern die Abschüsse nach Abs. 1 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, werden die Jagdschutzorgane zur Durchführung der fehlenden Abschüsse herangezogen (§ 65 Abs. 1 und 3 des Jagdgesetzes).

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Jagdgebiet	Mindestabschuss			Höchstabschuss			
	Rehwild			Rehwild	Gamswild		
	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Böcke Klasse I, II oder III	Geißen Klasse I, II oder III	Kitze
GJ Alberschwende I - Nord	9	10	11	3	0	0	0
GJ Alberschwende II	8	9	10	3	0	0	0
GJ Alberschwende III	5	6	5	3	0	0	0
GJ Alberschwende I - Süd	10	10	10	2	0	0	0
GJ Andelsbuch I	10	10	10	2	0	0	0
GJ Bildstein	16	20	15	4	0	0	0
GJ Buch	9	11	10	4	0	0	0
GJ Doren I	15	15	14	3	0	0	0
GJ Doren II	8	8	8	3	1	1	1
GJ Egg IV	8	10	9	3	1	1	1
GJ Eichenberg-oberer Teil	14	13	13	5	1	1	1
GJ Eichenberg-unterer Teil	18	17	11	5	1	1	1
GJ Fluh	9	13	11	2	0	0	0
GJ Hohenweiler	14	18	16	5	1	1	1
GJ Hörbranz	5	5	5	2	0	0	0
GJ Kennelbach	2	3	2	2	0	0	0
GJ Krumbach	13	14	14	3	1	1	1
GJ Langen I	12	15	10	4	0	0	0
GJ Langen II	14	25	16	4	0	0	0
GJ Langen III	12	14	13	5	0	0	0
GJ Langenegg	14	16	15	5	1	1	1
GJ Lochau	18	18	18	5	0	0	0
GJ Möggers	40	40	20	25	1	1	1
GJ Schwarzach	2	3	3	3	0	0	0
GJ Schwarzenberg I	6	8	8	3	0	0	0
GJ Schwarzenberg II	5	6	6	3	0	0	0
GJ Schwarzenberg III	4	5	5	3	0	0	0
GJ Schwarzenberg IV	7	8	6	3	0	0	0
GJ Schwarzenberg V	3	4	4	3	0	0	0
GJ Sulzberg I	18	18	18	3	1	1	1
GJ Sulzberg II	19	19	19	5	2	2	2
GJ Wolfurt	5	5	5	6	0	0	0
EJ Bödele- Oberlose	1	1	1	3	0	0	0
EJ Bregenz	1	2	2	2	0	0	0
EJ Hirschberg	4	4	4	2	0	0	0

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind als Differenzbetrag zum Mindestabschuss dargestellt.

Verordnung

über den Abschussplan der Wildregion 5.1 (Bregenz) für das Jagdjahr 2017/2018

Gemäß § 38 Abs. 4 und 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 70/2016, in Verbindung mit § 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 89/2016, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse müssen in der Wildregion 5.1 mindestens durchgeführt werden:
- | | | |
|-----------------|----|----------------------------------|
| Rehwild: | 14 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke |
| | 12 | Geißen oder Schmalgeißen |
| | 12 | Kitze |
- (2) Diese Abschüsse werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung aufgeteilt.
- (3) Sofern die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes regeln, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen in der Wildregion 5.1 über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
- | | | |
|-----------------|----|----------------------------------|
| Rehwild: | 15 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke |
| | 15 | Geißen oder Schmalgeißen |
| | 15 | Kitze |
- (2) Diese Abschüsse für Rehwild werden nach der in der Anlage festgelegten Aufstellung auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.

§ 3

Erfüllung des Mindestabschusses

- (1) Gemäß § 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes wird angeordnet, dass
- der Mindestabschuss bei den Rehgeißen, Schmalgeißen und Rehkitzen bis zum 15. November 2017 zu 80 % und
 - der Mindestabschuss beim Rehwild bis zum 10. Dezember 2017 zu 90 % erfüllt sein muss.
- (2) Sofern die Abschüsse nach Abs. 1 nicht zeitgerecht vorgenommen werden, werden die Jagdschutzorgane zur Durchführung der fehlenden Abschüsse herangezogen (§ 65 Abs. 1 und 3 des Jagdgesetzes).

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Jagdgebiet	Mindestabschuss			Höchstabschuss		
	Rehwild			Rehwild		
	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze
GJ Fußsach	2	2	2	2	2	2
GJ Gaißau	1	1	1	3	3	3
GJ Hard	2	2	2	1	1	1
GJ Höchst (Land)	5	3	3	3	3	3
GJ Höchst (See)	0	0	0	0	0	0
GJ Lauterach	4	4	4	5	5	5
GJ Rieden	0	0	0	1	1	1
EJ Bodensee-Bregenz	0	0	0	0	0	0
EJ Bodensee-Rieden	0	0	0	0	0	0

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind als Differenzbetrag zum Mindestabschuss dargestellt.

Verordnung

über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Bregenz

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27a Abs. 2 lit. f der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, gilt hinsichtlich des Birkwildes im Jagdjahr 2017/2018 in den in § 3 angeführten Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Bregenz folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

- 1) Diese Verordnung gilt für männliche Tiere (Hahnen) der jagdbaren Federwildart Birkwild (*Tetrao tetrix*).
- 2) Ziel dieser Verordnung ist eine selektive und vernünftige Nutzung von Birkhahnen in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen.
- 3) Diese Verordnung dient insbesondere der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch
 - a) die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Birkwildbestände,
 - b) die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
 - c) die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

§ 2

Nutzungszeiten und Nutzungsarten

- 1) Birkhahnen dürfen in der Zeit von 11. Mai 2017 bis 31. Mai 2017 im Rahmen der in § 3 festgelegten Höchstabschusszahlen erlegt werden.
- 2) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht des für das betreffende Jagdgebiet zuständigen Jagdschutzorgans erfolgen.
- 3) Die Entnahme von Birkhahnen hat durch Abschuss mit Schrotmunition mit einer Schrotkorngröße von mindestens

3,0 mm oder mit Zentralfeuerpatrone mit Mindestkaliber .22 Hornet zu erfolgen. Die jagdrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss sowie der Fang sind nicht gestattet.

- 4) Ranghöchste Birkhahnen am Balzplatz (Alphahahnen) dürfen nicht erlegt werden.

§ 3

Höchstabschusszahlen

Für die nachstehenden Jagdgebiete wird ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:

Wildregion 1.3b (Mellental – 4 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Dosegg-Hang-Nesselfluh, Wurzach, Galtsuttis, Wildgunten

Wildregion 1.4 (Hintere Bregenzerach – 17 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Ahornen, Analp, Gaut-Litten-Schneeloch, Hinter-Mittelargen, Säckel, Oberdamüls, Portla, Ragaz, Althornbach, Breitenalp, Falz, Oberdiedams, Oberschalzbach, Untergletscher, Schiedlen, Vorderüntschen, Körb

Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach – 2 Hahnen)

Eigenjagdgebiet: Hinterbrongen-Triesten

Genossenschaftsjagdgebiet: Bolgenach III

Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach – 3 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Hirschberg, Stoggertenn, Ifer

Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal – 7 Hahnen)

Eigenjagdgebiete: Melköde-Melkochsenhof, Ifersgunten, Walmendingen, Ober-Hintergemstel

Genossenschaftsjagdgebiete: Mittelberg I, Mittelberg II, Zwerenalp-Nebenwasser

Wildregion 1.7 (Warth – 1 Hahn)

Eigenjagdgebiet: Hirschgehren

§ 4

Informations- und Meldepflicht

Der Jagdnutzungsberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft Bregenz bis zum 16. Juni 2017 einen getätigten Abschuss mittels Abschussmeldekarte zu melden und in der Abschussliste einzutragen sowie einen schriftlichen Bericht über die Lebensraum- und Bestandessituation des Birkwildes (Birkwildbericht) im betreffenden Jagdgebiet zu erstatten. Dieser Birkwildbericht ist auch dann zu erstatten, wenn im betreffenden Jagdgebiet der freigegebene Birkhahn-Abschuss nicht getätigt wurde.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Vorarlberger Jägerschaft

Die Vorarlberger Jägerschaft hat

- bis zum 1. Juli 2017 in den Jagdgebieten Eigenjagd Portla, Eigenjagd Bärgunt, Eigenjagd Gräsalp, Eigenjagd Hirschberg/Bizau, Genossenschaftsjagd Feuerstätter und Genossenschaftsjagd Reuthe I Referenzzählungen durchzuführen und
- bis zum 1. Dezember 2017 einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes zu erstatten.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988

Der Landtag hat am 5. April 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988 beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 31. Mai 2017, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Thomas Nesensohn

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988

Der Landtag hat am 5. April 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 31. Mai 2017, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Thomas Nesensohn

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Mindestsicherungsgesetzes

Der Landtag hat am 5. April 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Mindestsicherungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 31. Mai 2017, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder

- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Thomas Nesensohn

Kundmachung

über die Auflage des Umlegungsplanes „Sägeplatz-Haldaweg“ der Gemeinde Düns

Gemäß § 47 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996, wird der von der Gemeinde Düns vorgelegte Umlegungsplan „Sägeplatz-Haldaweg“ in der Zeit vom 24. April 2017 bis 24. Mai 2017 im Gemeindeamt Düns zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jeder Eigentümer und dinglich Berechtigte von bzw. an Grundstücken, die in die Umlegung einbezogen sind, zum Umlegungsplan beim Gemeindeamt Düns schriftlich Einwendungen erheben oder Änderungsvorschläge erstatten.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Ing. Helmut Amann

Tierseuchenausweis

Berichtsmonat: März 2017
über die im Berichtsmonat herrschenden und
erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Amerikan. Faulbrut	Lustenau	1
	Schwarzach	1
	Wolfurt	1
	Hittisau	1
	Sibratsgfall	1
	Sibratsgfall	1
	Sibratsgfall	1
	Feldkirch	1
Summe:		8
Hochpathogene Geflügelpest	Hard	1
	Hard	1
	Fußach	1
	Höchst	1
	Hard	1
	Gaißau	1
	Lauterach	1
	Höchst	1
Summe:		8
Tuberkulose	Silbertal	1
	Klösterle	1
	Bartholomäberg	1
	St. Anton	1
	Bartholomäberg	1
Summe:		5

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Norbert Greber

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg
Waren- und Revisionsverband
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

EINLADUNG
zur 121. ordentlichen Generalversammlung
über das Geschäftsjahr 2016

am Dienstag, den 25. April 2017, um 18.00 Uhr
im Festspielhaus Bregenz - Seestudio

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Ernennung des Schriftführers, Wahl des Protokollmitfertigers und der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 25. April 2016
3. Bericht des Vorstandes und des Leiters des Revisionsverbandes der RLBV sowie Vorlage des Jahresabschlusses 2016 mit Geschäfts- und Lagebericht
4. Kurzfassung des Revisions- und Jahresabschlussprüfungsberichtes 2016
5. Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfungstätigkeit und Stellungnahme zum Revisionsbericht
6. Anträge des Aufsichtsrates zur Beschlussfassung:
 - a) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses 2016
 - c) Verwendung des Bilanzgewinnes 2016
 - d) Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Leiters des Revisionsverbandes der RLBV
7. Emission CET1-Instrumente
8. Umfassende Satzungsänderungen §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 32a, 32b, 33, 34, 37, 38, 40, 41, 43, 43a (neu), 44, 45 und 46. Der Satzungsentwurf und die Textgegenüberstellung liegen während der gesamten Einberufungsfrist zur Einsichtnahme für Mitglieder im Vorstandssekretariat der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg auf.
9. Wahlen in den Aufsichtsrat
 - 9.1. Neubestellung von DI Andreas Dorner zum ARV aufgrund des Austritts von DVw. Dr. Walter Hörburger
10. Allfälliges

Die Generalversammlung ist nach § 29 Abs. 1 der Satzung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und so viele Mitglieder anwesend oder vertreten sind, dass sie zusammen über mindestens dreißig Prozent der Stimmrechte verfügen (§ 11 lit. c der Satzung). Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden (§ 29 Abs. 2 der Satzung).

Gemäß § 25 Abs. 3 der Satzung haben Einzelmitglieder ihre Rechte auf der Generalversammlung persönlich auszuüben. Die Mitgliedsgenossenschaften und sonstigen juristischen Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus, der sich durch eine Vollmacht auszuweisen hat. Der Bevollmächtigte muss bei Genossenschaften Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder Geschäftsleiter bzw. Geschäftsführer sein.

Gemäß § 30 Abs. 1 der Satzung werden die Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Gemäß § 34 Abs. 7 der Satzung bedürfen Beschlüsse der Generalversammlung über die Ausgabe von CET1-Instrumenten i.S. des § 23 Abs. 4 BWG der für Satzungsänderungen erforderlichen Beschlussmehrheit. Für die Beschlussfassung über die Satzungsänderung ist gemäß § 42 Abs. 1 der Satzung eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat (gem. § 19 Abs. 1 der Satzung) können von den Mitgliedern mindestens fünf Werktage vor der Generalversammlung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich eingebracht werden.


Der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß § 37 der Satzung sowie die Kurzfassung des Revisionsberichtes gemäß § 6 Abs. 3 GenRevG liegen zur Einsicht für die Mitglieder bis zur Generalversammlung im Vorstandssekretariat der Raiffeisenlandesbank Vorarlberg auf.

Bregenz, 31. März 2017

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg
Waren- und Revisionsverband
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

KommR Betriebsökonom Wilfried Hopfner e.h.
Vorstandsvorsitzender

DVw. Dr. Walter Hörburger e.h.
Aufsichtsratsvorsitzender

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.